

**Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen  
im Rahmen der Dorf- und Stadtentwicklung  
zur Belebung der Ortskerne  
in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück  
vom 06.05.2013**

## **1. Zielsetzung**

Der demographische Wandel mit dem allmählichen Rückgang der Einwohnerzahlen, verbunden mit dem Anstieg des Lebensalters, stellt die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück mit Ihren Ortsgemeinden und der Stadt Simmern vor permanente Herausforderungen.

Die bislang praktizierte großzügige Erschließung von Neubaugebieten, bei gleichzeitig konzeptioneller Vernachlässigung vorhandener Wohnraum- und Grundstückspotenziale in den Ortskernen, führt angesichts des demographischen Wandels in zunehmendem Maße zu einer Entvölkerung der Ortskerne.

Die Verbandsgemeinde stellt sich den Herausforderungen mit verschiedenen Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Dorfstrukturen, um deren Charakter zu bewahren und einem Wegbrechen sozialer Strukturen wirksam zu begegnen.

Diese Förderrichtlinien bieten einen finanziellen Anreiz zum Bau, Erwerb, zur Sanierung oder auch zum Abriss von Gebäuden innerhalb der Ortskerne.

Junge und alte Menschen sollen für das gemeinsame Wohnen und Leben im Ortskern angesprochen und begeistert werden.

## **2. Förderfähige Maßnahmen**

In den von den Gemeinden, im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde, gebäudescharf festgelegten Fördergebieten sind zum Bau, Erwerb oder Abriss von Gebäuden folgende Maßnahmen förderfähig:

1. Schaffung bzw. Verbesserung von Wohnraum durch Erwerb, Umnutzung oder Sanierung leerstehender, alter Bausubstanz.

Bauliche Maßnahmen zur Erneuerung, zum Aus-, Um- oder Anbau älterer ortsbildprägender oder öffentlich bedeutsamer Gebäude, sofern die Maßnahmen zu einer wesentlichen gestalterischen oder funktionalen Aufwertung führen.

2. Bebauung von Baulücken
3. Abbruch nicht erhaltenswerter Gebäude oder Gebäudeteile in dem von den Gemeinden, im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde, gebäudescharf festgelegten Fördergebiet.

Die Maßnahmen sollen sich in die Umgebungsbebauung einfügen.

Eine Förderung von Maßnahmen, deren Zweck überwiegend eine energetische Sanierung darstellt, ist ausgeschlossen.

### **3. Art, Maß und Höhe der Förderung**

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Auf maximal 100.000,00 Euro förderfähige Gesamtkosten werden 10% Zuschuss gewährt.

Die förderfähigen Gesamtkosten müssen mindestens 20.000,00 Euro (Grunderwerb einschl. Nebenkosten und Baukosten) betragen.

Leben im Haushalt des Antragstellers Kinder und nutzt dieser das Förderobjekt nach Fertigstellung zu eigenen Wohnzwecken, kann eine Erhöhung der Förderung beantragt werden.

Die Förderung erhöht sich um 2% pro Kind. Die Förderung ist auf insgesamt maximal 16% der förderfähigen Gesamtkosten (max. 16.000,00 €) begrenzt.

Dem Antrag ist ein Kindergeldnachweis sowie eine Meldebescheinigung beizufügen. Maßgeblich ist die Anzahl der Kinder bei Antragstellung.

Die Ummeldung auf die Adresse des Förderobjektes ist unaufgefordert anzuzeigen.

Eigenleistungen werden bis zu einer Höhe von 20% der Bausumme anerkannt.

Antragsberechtigter ist grundsätzlich der Eigentümer des Objektes oder dessen Käufer.

### **4. Förderkriterien**

Gefördert werden private Projekte in gebäudescharf festgelegten Fördergebieten der Gemeinden der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück.

Das jeweilige Projekt soll mit dem Dorferneuerungskonzept bzw. Sanierungskonzept in Einklang stehen.

Der Zuschuss ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das Gebäude mindestens 10 Jahre zu Wohnzwecken genutzt wird.

Sollte diese Verpflichtung nicht eingehalten werden, können die gewährten Finanzhilfen durch die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück zurückgefordert werden.

Jedes Objekt kann innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nur bis zur Höchstgrenze von 100.000,00 Euro zuschussfähiger Gesamtkosten gefördert werden.

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.

### **5. Antrag und Bewilligung**

Die Zuwendung wird schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück beantragt.

Dem Antrag ist das Konzept der geplanten Maßnahme mit Kostenvoranschlägen beizufügen.

Eine positive Stellungnahme der Gemeinde und der Verbandsgemeinde ist für die Bewilligung erforderlich.

Mit der Maßnahme darf nach der Mittelbeantragung begonnen werden, wobei kein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Fördermitteln entsteht.

Alle vor Antragstellung entstandenen Kosten können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf Grundlage dieser Richtlinie und in der Anlage beigefügten Bewertungsmatrix der Hauptausschuss oder eine von ihm beauftragte Kommission.

Alle bis zum 31.05. eines Jahres eingegangenen Anträge werden gemeinsam bewertet.

Zum Stichtag 31.05. nicht abschließend prüfbare Anträge werden zurückgewiesen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bewilligungsbescheid.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht alsbald (regelmäßig ist dies ein Zeitraum von 6 Monaten) nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wird oder wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Bewilligungsbescheides abgeschlossen und der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt wird.

Der Zuschussempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme der Verbandsgemeindeverwaltung in einem Verwendungsnachweis eine Kostenaufstellung, sowie alle zugehörigen Rechnungsbelege vor.

Wird im Schlussverwendungsnachweis nicht die Mindesthöhe der förderfähigen Kosten nachgewiesen, entfällt die Förderung.

Die Bewilligung kann ferner widerrufen werden, wenn dem Inhalt dieser Richtlinie zuwider gehandelt wird bzw. die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Änderungen sind vorher mit der Verbandsgemeindeverwaltung abzustimmen.

Der Antragsteller beantragt bei der Verbandsgemeindeverwaltung die Zuschussauszahlung unter Vorlage der Rechnungen mit entsprechendem Zahlungsbeleg. Der Zuschuss wird auf ein zu benennendes Konto des Zuschussempfängers gutgeschrieben.

## **6. Sonstiges**

Der Zuschussempfänger ist zur verzinnten Rückzahlung in Höhe von 6% p.a. Zinsen ab dem Tag der Auszahlung bis zur vollständigen Rückzahlung für den Fall zu

verpflichten, dass die Zuschussgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

55469 Simmern, den 06.05.2013

gez. Michael Boos  
Bürgermeister

Anlage  
Bewertungsmatrix

## Bewertungsmatrix

### **Anlage zu den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Dorf- und Stadtentwicklung zur Belebung der Ortskerne in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück vom 06.05.2013**

#### Maßnahme

Erwerb (gem. 2.1 der Richtlinien)	2 Punkte
Bausanierung (gem. 2.1 der Richtlinien)	2 Punkte
Baulückenschließung (gem. 2.2 der Richtlinien)	1 Punkt
Abbruch (gem. 2.3 der Richtlinien)	2 Punkte

#### Gebäudestatus

Leerstand droht	1 Punkt
Leerstand bis zu einem Jahr	2 Punkte
Leerstand seit mehr als einem Jahr	3 Punkte

#### Familie vor Einzelperson

Einzelperson	1 Punkt
Lebensgemeinschaft	2 Punkte
Lebensgemeinschaft und Kinder	3 Punkte

#### Alter des Gebäudes

Gebäude ist älter als 50 Jahre	1 Punkt
Gebäude ist älter als 60 Jahre	2 Punkte
Gebäude ist älter als 70 Jahre	3 Punkte
Gebäude ist älter als 80 Jahre	4 Punkte
Gebäude ist älter als 90 Jahre	5 Punkte

#### Städtebauliche Aspekte (max. 8 Punkte)

Ortsbildprägend	3 Punkte
Entwicklung und Förderung sozialer Strukturen	2 Punkte
Nachhaltige Entwicklung	2 Punkte
Innovativgedanke	2 Punkte
Sicherung und Verbesserung des Ortsbildes und der baulichen Ordnung	2 Punkte

#### Historischer Aspekt

In Denkmalliste des RHK enthalten	4 Punkte
-----------------------------------	----------

#### Hohe vor niedrigen Investitionskosten

Investitionskosten über 20.000,00 €	1 Punkt
Investitionskosten über 40.000,00 €	2 Punkte
Investitionskosten über 60.000,00 €	3 Punkte
Investitionskosten über 80.000,00 €	4 Punkte
Investitionskosten über 100.000,00 €	5 Punkte

#### Eigennutzung vor Mietobjekt (Fremdnutzung)

Eigennutzung	3 Punkte
Mietobjekt	0 Punkte